



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Motorradstadt Zschopau
Bauamt
Altmark 2
09405 Zschopau

Chemnitz, 13. Januar 2021

Ihr Zeichen: Schreiben vom 29.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung Gornau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir stimmen der Einführung einer Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Gemeinde Gornau prinzipiell zu.

Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgeschlagen werden:

1. § 2 Abs. 1 (Schutzgegenstand)

(1) [...] 2. Laub- und Nadelbäume (außer Fichten, *picea spec.*) mit einem Stammumfang von mindestens ~~60~~ 30 Zentimetern,

4. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens ~~100~~ 30 Zentimetern,

Begründung:

Die derzeitige Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wurde der Anwendungsbereich für kommunale Gehölzschutzsatzungen erweitert, um diese wieder zu einem wirkungsvollen Instrument für den Baumschutz zu machen. Offenbar möchte die Gemeinde Gornau diesen Bestrebungen des Landesgesetzgebers zum verbesserten Baumschutz nachkommen, wenn sie überhaupt tätig wird und eine Gehölzschutzsatzung erarbeitet.

Dann ist allerdings fraglich, warum der geplante Schutzgegenstand nur geringfügig über das hinausgeht, was bereits vor der Änderung des SächsNatSchG an Baumschutz mög-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

lich war. Laubbäume konnten bereits vor der Gesetzesnovelle ab 100 cm Stammumfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sodass hier nur eine geringfügige Verbesserung eingetreten ist. Zwar sind Obst- und Nadelbäume nunmehr überhaupt erfasst, allerdings greift der Schutz auch hier erst sehr spät.

Fraglich ist dabei auch, warum der Schutz für Obstbäume erst später greifen soll als für andere Bäume. Hierfür sehen wir keinen sachlichen Grund, da Obstbäume nicht weniger schützenswert sind als Laub- oder Nadelgehölze. Sie fördern im Gegenteil sogar die Biodiversität, indem sie solche Insektenarten anziehen, die von Laub- und Nadelbäumen nicht angelockt würden. Zudem gewährleistet auch der § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. b), dass die Ertragsfunktion von Obstbäumen nicht durch übermäßige Schutzmaßnahmen eingeschränkt wird.

Für einen frühzeitigeren Schutz der Bestandsbäume sprechen neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere auch Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. So haben Bäume bereits deutlich unter 60 bzw. 100 cm Stammumfang eine relevante Luftreinhalte- und Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe sowie Schatten- und Kühlungsfunktion, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung entgegenwirken. Ein wirksamer Schutz des Gehölzbestandes ist außerdem zur Minderung des anthropogenen Klimawandels unerlässlich und sollte daher möglichst weitreichend sein. Bäume leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag, indem sie Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Luft aufnehmen und den Kohlenstoff (C) in ihrem Holz binden. Sie spielen somit als natürliche CO₂-Senke eine maßgebliche Rolle beim Klimaschutz.

Diese ökologischen Vorteile von Bäumen fallen schon bei einem deutlich geringeren Stammumfang als 60 bzw. 100 cm ins Gewicht. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die gewichtige Bedeutung der Bäume beim Umwelt- und Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller ist es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Wenn Baumfällungen unter 60 bzw. 100 cm Stammumfang ohne Genehmigung und Ersatzpflanzung vorgenommen werden dürfen, fördert man damit eine Entwicklung hin zu abnehmenden Baumbeständen. Greift der Baumschutz erst so spät, besteht außerdem die Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des geschützten Stammumfangs durchgeführt werden, um „vorsorglich“ etwaige bürokratische und finanzielle Hürden zu umgehen. Dieser Effekt wäre bei einem sehr frühzeitigen Greifen der Gehölzschutzsatzung wohl weitestgehend vermeidbar.

Um ausufernde Ergebnisse zu vermeiden, gibt es die Ausnahmen- und Befreiungstatbestände. So führt ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis ja nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Gemeinde eine Prüfungsbefugnis bekommt und Verluste ausgeglichen werden. Gerade diese zusätzliche Befugnis bietet der Gemeinde ein effektives Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz und sollte daher ausgeschöpft werden.

Um der Zielbestimmung der Satzung zu entsprechen und ein faktisches Leerlaufen des Gehölzschutzes zu vermeiden, fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in §

2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Kommunen greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.

Ergänzend:

Nr. 8. "Sträucher mit einer Höhe von mindestens drei Metern"

Begründung:

Sträucher sind in § 2 Abs. 1 nicht als Schutzgegenstand aufgezählt, obwohl sie und ihr Wurzelbereich gem. § 3 Abs. 2 ausdrücklich vom Schutzzumfang erfasst sind. Da dies nicht konsistent ist und Sträucher durchaus schützenswerte Gehölze sind, wird die Ergänzung in § 2 Abs. 1 gefordert.

2. 4 Abs. 1 S. 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

3. § 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)

„[...] Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“

Begründung:

Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden.

4. § 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)

„Der Antrag muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde, [...] enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 der Satzung (i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG) nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. ohne Verzögerungen handeln kann.

5. § 10 Abs. 1 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Im Falle einer Bestandsminderung ist der Verursacher zu einer angemessenen Ersatzpflanzung ~~oder angemessenen Ersatzzahlung~~ verpflichtet, wenn [...]“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen § 10 Abs. 4 gleichwertig nebeneinander stehen und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

6. § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 (Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen)

Die Tabelle zur Anzahl der Ersatzpflanzungen in der Anlage 1 enthält einen Rechtschreibfehler, der jedoch von entscheidender Bedeutung ist: Für einen Stammumfang von >150-220cm sind nicht B x C sondern 5 x C zu pflanzen. Wir bitten um Korrektur dieses Tippfehlers.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer